

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der AWIGO Service GmbH für Inspektion, Wartung, Reparatur und sonstige Leistungen**

## **1. Geltungsbereich der Bedingungen**

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der AWIGO Service GmbH (nachfolgend: „**AWIGO Service**“) und dem Kunden, der ausdrücklich nicht Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, auch wenn diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei späteren Verträgen nicht erwähnt oder explizit einbezogen werden. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die AWIGO Service stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die AWIGO Service Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos Leistungen erbringt.

1.2. Unter Wartung, Reparatur und sonstigen Serviceleistungen fallen im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen insbesondere die folgenden Leistungen und Tätigkeiten im Hinblick auf Kraftfahrzeuge und Maschinen: Inspektionen, Reparaturen, Umbau und Nachrüsten, Vermessen, Reinigen, Lackieren, Abschleppen und Bergen Waschen, Überführung von Fahrzeugen nach Reparatur oder Kauf, Vermietung eines Reinigungsfahrzeugs sowie sonstige vergleichbare Leistungen. Sämtliche von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfassten Leistungen und Tätigkeiten werden in dieser Vereinbarung als „Leistungen“ bezeichnet.

1.3. Sofern Rahmenverträge zwischen der AWIGO Service und dem Kunden abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Diese Rahmenverträge werden, sofern keine speziellen Regelungen getroffen sind, durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzt.

## **2. Zustandekommen und Form von Verträgen**

2.1. Angebote und Kostenvoranschläge von der AWIGO Service sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind.

2.2. Der Vertrag kommt bei Abgabe eines Angebots seitens der AWIGO Service zustande, soweit der Kunde das Angebot vorbehaltlos annimmt. Bei Abgabe eines Angebots seitens des Kunden bedarf es für die Wirksamkeit des Vertrages einer Annahme des Angebotes in Textform durch die AWIGO Ser-

vice („**Auftragsbestätigung**“). Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als Textform. Soweit das Angebot oder die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthalten, sind diese für die AWIGO Service nicht verbindlich. Ein Vertrag kommt unter Einbeziehung dieser AGB spätestens jedoch zustande, soweit die AWIGO Service mit der Ausführung der Leistungen beginnt.

- 2.3. An Kostenvoranschläge halten wir uns für zwei Wochen nach ihrer Abgabe gebunden. Kommt aufgrund des Kostenvoranschlags ein Auftrag zu Stande, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Abschlussrechnung verrechnet. Kommt aufgrund des Kostenvoranschlags kein Auftrag zu Stande, stellt die AWIGO Service die entstanden Kosten zur Unterbreitung des Kostenvoranschlags in Rechnung.

### **3. Leistungsumfang**

- 3.1. Der Umfang und Inhalt der von der AWIGO Service zu erbringenden Leistungen ergibt sich entweder aus dem Angebot der AWIGO Service oder aus der Auftragsbestätigung nach Ziffer 2.2.
- 3.2. In der Regel umfasst die Inspektion die Überprüfung des Zustandes des Leistungsgegenstands nach den Vorgaben des jeweiligen Herstellers, insbesondere in Bezug auf Beschädigungen, wobei soweit erforderlich eine Demontage des Leistungsgegenstandes erfolgt. Aufgrund der fehlenden Vorhersehbar-

keit des Inspektionsverlaufes sind angegebene Leistungszeitpunkte oder Leistungszeiträume stets unverbindlich. Die Inspektion schließt mit einem Inspektionsbericht aus Basis der Empfehlung des jeweiligen Herstellers und Handlungsempfehlungen ab, die ggf. auch noch weitere Inspektionen oder Untersuchungen umfassen können. Reparaturmaßnahmen sind in keinem Fall von der Inspektion mit umfasst. Der Kunde stellt sicher, dass der Inspektionsgegenstand in einem solchen Zustand übergeben wird, dass es bei der Durchführung der Inspektion nicht zu Sicherheits- oder Gesundheitsrisiken für die Mitarbeiter der AWIGO Service kommen kann. Andernfalls ist die AWIGO Service berechtigt, eine Inspektion abzulehnen.

- 3.3. Die AWIGO Service unterbreitet dem Kunden auf der Grundlage des Inspektionsberichts einen Kostenvoranschlag. Die Behebung der festgestellten und empfohlenen Arbeitsumfänge erfolgt nur nach gesonderter Beauftragung seitens des Kunden.
- 3.4. Die Erbringung aller weiteren Tätigkeiten, insbesondere Serviceleistungen, ergeben sich entweder aus dem Angebot der AWIGO Service oder aus der Auftragsbestätigung nach Ziffer 2.2. Insbesondere können Reparaturen ohne vorherige Inspektion stattfinden. Im Rahmen einer reinen Reparatur erfolgt keine Untersuchung des Leistungsgegenstands nach Ziffer 3.2.

### **4. Preise und Zahlung**

- 4.1. Es gilt der vereinbarte Preis in EURO, zuzüglich anfallender Umsatzsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
  - 4.2. Soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wird, haben sämtliche Zahlungen nach Entgegennahme des Leistungsgegenstandes innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto zu erfolgen.
  - 4.3. Eine Zahlung gilt in dem Zeitpunkt als erfolgt, wenn die AWIGO Service über den Betrag verfügen kann.
  - 4.4. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist die AWIGO Service berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Die AWIGO Service hat insoweit das Recht, im Falle des Zahlungsverzugs eine Pauschale in Höhe von EUR 40,00 zu verlangen, welche auf einen etwaigen geschuldeten Schadensersatz angerechnet wird.
  - 4.5. Gegenansprüche des Kunden berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
5. **Abnahme und Abholung des Leistungsgegenstandes**
    - 5.1. Die Abnahme der Leistungen durch den Kunden erfolgt im Betrieb der AWIGO Service, soweit nichts anderes vereinbart worden ist.
    - 5.2. . Im Falle der Nichtabnahme kann die AWIGO Service von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde den Leistungsgegenstand nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung und Aufforderung zur Abnahme nicht innerhalb von zwölf (12) Tagen abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist, soweit keine förmliche Abnahme vereinbart wurde.
    - 5.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen innerhalb von 5 Werktagen ab Mitteilung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen. Für den Fall, dass der Kunde der Abholverpflichtung nach Ziffer 5.3 nicht innerhalb des genannten Zeitraums nachkommt, betragen die Verwahrungskosten pro Tag 8 EUR.
    - 5.4. Bei Abnahmeverzug kann die AWIGO Service die ortsübliche Verwahrgebühr berechnen. Der Vertragsgegenstand kann nach Ermessen der AWIGO Service auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung, einschließlich der Gefahr des zufälligen Untergangs, gehen zu Lasten des Kunden.

- 5.5. Nimmt der Kunde einen mangelbehafteten Leistungsgegenstand ab, obwohl er den Mangel kennt, stehen ihm die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei Abnahme vorbehalten hat.

## **6. Pfandrecht**

- 6.1. Der AWIGO Service steht wegen Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu.

## **7. Gewährleistung**

- 7.1. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist, insbesondere den Leistungsgegenstand bei Erhalt unverzüglich überprüft und der AWIGO Service offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich in Textform anzeigt. Versteckte Mängel hat der Kunden der AWIGO Service unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform anzuzeigen. Versäumt der Kunden die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Einstandspflicht von der AWIGO Service für den Mangel ausgeschlossen. Der Kunden hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an die AWIGO Service in Textform zu beschreiben.
- 7.2. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist die AWIGO Service berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Kunden weist nach, dass ihn kein Verschulden hinsichtlich der unberechtigten Mängelrüge trifft.
- 7.3. Die Nacherfüllungsansprüche sind ausgeschlossen bei geringfügigen und dem Kunden zumutbaren Abweichungen.
- 7.4. Bei Mängeln der Leistung nach Ziffer 1.2 ist die AWIGO Service nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die

Neuherstellung eines mangelfreien Leistungsgegenstandes berechtigt.

7.5. Mängelrechte bestehen nicht

7.5.1. bei natürlichem Verschleiß;

7.5.2. bei Mängeln, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung (beispielsweise abweichend von der Betriebsanleitung), unsachgemäßer Lagerung, oder Pflege oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen;

7.5.3. bei Mängeln, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs des Leistungsgegenstandes außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen.

7.6. Die AWIGO Service haftet nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass der Kunde eine von den Vorgaben von der AWIGO Service abweichende Verarbeitung oder Wahl des Materials verlangt.

7.7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für die unter Ziffer 1.2 genannten Leistungen beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen. Die Verjährungsfrist beginnt ebenfalls mit Annahmeverzug des Kunden. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Leistung beruhen. In den Fällen gemäß Ziffer 8.1 gilt stattdessen die gesetzliche Verjährung.

## **8. Haftung**

- 8.1. Die AWIGO Service haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Falle der Verletzung einer Garantie oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, von Organen und leitenden Angestellten. Die Haftung für einfache Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB), ist soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 8.2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die AWIGO Service vorbehaltlich Ziffer 8.1 nur, sofern sog. Kardinalpflichten verletzt werden. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunden regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 8.3. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für den Ersatz des unmittelbaren Schadens des Kunden als auch für mittelbare Schäden (insbesondere Mangelfolgeschäden). Hier-von ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden nach den Ziffern 8.1 und 8.2.

## **9. Schutzrechte / Urheberrechte / Geheimhaltung**

- 9.1. Sämtliche Rechte an Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Marken, Ausstattungen und sonstigen Schutzrechten sowie Urheberrechte an den Leistungen verbleiben bei den Rechtsinhabern. Dies gilt insbesonde-

re auch für die Produktbezeichnungen, für Software und für Namens- und Kennzeichenrechte.

- 9.2. Der Kunden ist verpflichtet, sämtliche ihm über die AWIGO Service zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwer-

## **10. Höhere Gewalt**

- 10.1. Sofern die AWIGO Service durch höhere Gewalt gemäß Ziffer 10.2 an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Erbringung der Leistungen gehindert wird, wird die AWIGO Service für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Kunden zum Schadenersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern die AWIGO Service die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorher-sehbare und von der AWIGO Service nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch behördliche Maßnahmen (unabhängig von deren Rechtmäßigkeit), Energiemangel, Mangel an Transportmitteln, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.
- 10.2. Als höhere Gewalt gelten alle ungewöhnlichen, nicht voraussehbaren, vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Ereignisse, wie insbe-

sondere Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Terroranschläge, politische Unruhen, Blockaden, Sabotage, Embargo, Streik, Aussperrung, und andere Arbeitsk Kampfmaßnahmen.

- 10.3. Die AWIGO Service wird den Kunden zeitnah über die eingetretenen Ereignisse informieren.
- 10.4. Die AWIGO Service ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis gemäß Ziffer 10.1 mehr als zwei Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für die AWIGO Service nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des Kunden wird die AWIGO Service nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

## **11. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

- 11.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf (CISG). Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 11.2. Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von der AWIGO Service in Osnabrück, Deutschland, ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14

BGB ist. Die AWIGO Service ist allerdings berechtigt, den Kunden auch an dem Gerichtsstand des Kunden oder an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

- 11.3. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Kunden und von der AWIGO Service ist der Sitz von AWIGO Service in Osnabrück, Deutschland

## **12. Schriftform**

Nebenabreden werden grundsätzlich nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.

## **13. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen der AWIGO Service und dem Kunden ganz oder teilweise gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmung oder Vereinbarungen nicht berührt. Die AWIGO Service und der Kunde sind verpflichtet, diese Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner bei Vertragsschluss im wirtschaftlichen Sinne gewollt haben. Entsprechendes gilt auch für den Fall einer Vertragslücke.